

Präsident v. Gersdorf: Erlauben Sie, es schlägt Hr. Secretair Ritterstädt vor, eine neue §. unter 3b. einzuschalten. Sie lautet: „das Niederschreiben bloßer Anbringen und Anzeigen, so wie von Meldungen von Boten und Gerichtspersonen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden, auch solcher Personen, welche nicht nach §. 1 der Verordnung vom 22. Febr. und 29. März 1826 und nach vorstehender §. 1—3 zum Registriren befähigt, wenn sie nur bei der Behörde gehörig verpflichtet worden sind.“

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich hatte diesen Antrag bereits aufgesetzt, als die Anträge des Herrn Bürgermeister Gottschald und Hrn. Bürgermeister D. Groß zum Vorschein kamen. Nachdem diese aber abgelehnt worden sind, muß ich um so mehr wünschen, wenigstens durch meinen Antrag den betroffenen Behörden einige Erleichterung zu verschaffen, besonders in dem Falle, wenn dieselben nur mit einer geringen Anzahl juristisch befähigter Personen versehen sind. Wie der Inhalt besagt, geht mein Antrag nur dahin, daß das Niederschreiben der Anzeigen und Meldungen, allerdings aber bei den Verwaltungs- und Justizbehörden, solchen Personen überlassen werden möge, die im Uebrigen nicht zum Protokolliren befähigt sind. Ich habe fürs Erste geglaubt, daß darin durchaus keine Gefahr für die Sache selbst gefunden werden könne. Es ist sogar schon von einem der Herren königl. Commissarien erklärt worden, daß die Aufnahme solcher Schriften, wie die sind, von welchen hier die Rede ist, zeither schon Personen überlassen worden sei, die keine juristische Befähigung hätten, und daß Dem bei den Verwaltungsbehörden dagegen kein Bedenken entgegengetreten sei. Hierzu wünsche ich nun, daß ein Gleiches bei den Justizbehörden stattfinden möge, und ebenso finde ich es wünschenswerth, daß diese Annahme ausdrücklich ausgesprochen werde, und zwar deshalb, weil in der Verordnung von 1826 sogar bei Strafe verboten ist, Jemandem eine Registratur aufnehmen zu lassen, dem es nicht in der Verordnung nachgelassen worden ist. Daß aber die Justizbehörden nun noch zugefügt werden, scheint mir unbedenklich, da die in meinem Antrage bezeichneten Niederschriften keine so große Wichtigkeit haben, daß man fürchten müßte, es könne damit etwas zum Nachtheil der Betheiligten geschehen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt zahlreich. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Als einzelnes Mitglied, aber nicht für die Deputation, bin ich mit dem Vorschlage materiell einverstanden, nur will es mir scheinen, als ob der Zusatz nicht nöthig wäre. Verstehe ich die Absicht der hohen Staatsregierung recht, so kommt dieselbe keinesweges darauf hinaus, das Mandat von 1826 für aufgehoben zu erklären. Es ist wohl nur die Absicht derselben, dieses Mandat zu modificiren. In dem Mandate von 1826 §. 6 findet sich aber bereits als Jedem zu registriren erlaubt aufgeführt, was jetzt

zur Aufnahme vom Hrn. Secretair Ritterstädt beantragt worden ist. Ich habe beim Verlesen des Amendements nicht genau beachten können, ob alle die in §. 6 beschriebenen Fälle mit dem Antrage zusammenfallen. Ist das aber der Fall und geht der Antrag nicht darüber hinaus, so möchte es nicht nöthig sein, das, was sich bereits in dem Mandate von 1826 findet, in das neue Gesetz überzutragen. Sollte jedoch das Mandat von 1826 als aufgehoben anzusehen sein, so bin ich sehr gern, meine Stimme dem Antrage zuzuwenden, bereit.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe allerdings angenommen, daß das Mandat von 1826 nicht aufgehoben wird; aber in meinem Antrage liegt etwas mehr, als ich in jener Verordnung in §. 6 gefunden habe. Nämlich dort ist von Anbringen, von Anzeigen, gar keine Rede. Das Melden der Boten könnte insofern darunter begriffen sein, als von Insinuationsregistraturen die Rede ist. Allein die Meldungen umfassen oft auch mehr als bloße Insinuationen. Es können Nachsuchungen u. s. w. darunter begriffen sein. Insofern würde es nicht überflüssig sein, wenn man die Bestimmung noch ausdehnte und in das Gesetz aufnähme.

Königl. Commissar Baumeister: Allerdings wird durch das Gesetz die Verordnung vom 22. Febr. 1826 nicht aufgehoben, sondern bloß theilweise erläutert, und es soll nach der 2. §. im Uebrigen bei den Bestimmungen der Verordnung verbleiben. Nun giebt schon die gedruckte Verordnung diejenigen Fälle an, in welchen den zum Protokolliren nicht qualificirten Personen das Registriren gestattet sein soll, und man begreift darunter auch den der Niederschrift eines Vorganges, bei dem die schriftliche Relation die Stelle der mündlichen vertreten kann. Dies noch mehr auszudehnen, möchte aber doch bedenklich sein, weil es leicht zu weit führen könnte.

Prinz Johann: Es ist sehr zu wünschen, daß der Vorschlag nochmals vorgelesen werden möge.

Präsident v. Gersdorf: „Das Niederschreiben bloßer Anbringen und Anzeigen, so wie von Meldungen von Boten und Gerichtspersonen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden, auch solcher Personen, welche nicht nach §. 1 der Verordnung vom 22. Febr. und 29. März 1826 und nach vorstehenden §§. 1—3 zum Registriren befähigt, wenn sie nur bei der Behörde gehörig verpflichtet worden sind.“

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Zur Entgegnung habe ich zu bemerken, daß es mir doch scheint, als ob hier kaum zu fürchten sei, daß durch meinen Vorschlag jede Schranke in Wegfall käme, denn mir scheint es genau bezeichnet zu sein, wenn ich gesagt habe, die Niederschreibung von Anbringen und Anzeigen. Es sind das Niederschriften, die kaum mit dem Namen eines Protokolls belegt werden können; sie treten nur an die Stelle schriftlicher Eingaben, bei welchen die Personen nicht selbst erscheinen. Von Niederschriften über Verhandlungen, also eigentlichen Protokollen, ist in meinem Antrage gar keine Rede, und daher dürfte es wohl unbedenklich scheinen, denselben anzunehmen.